

Name und Anschrift des Bauherrn:

Name

Straße, HNr.

PLZ, Ort

**Baubehörde erster Instanz  
der Marktgemeinde  
Irdning-Donnersbachtal  
Trautenfelserstraße 200  
8952 Irdning**

## **Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom

Zahl \_\_\_\_\_ erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung

vom \_\_\_\_\_ Zahl \_\_\_\_\_

für die \_\_\_\_\_

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr. \_\_\_\_\_

EZ: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_

Die Rohbaubeschau wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt/nicht durchgeführt.

- In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.
- Da keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 6 BauG ersucht, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Benützungsbewilligung vorliegen.<sup>1)</sup>

Irdning, am \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauherrn

<sup>1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

**MERKBLATT**  
**Benutzungsbewilligung**

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1) von Garagen (§19 Z. 3 und § 20 Z.2 lit. b)), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benutzungsbewilligung anzusuchen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder Zimmermeister im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen<sup>1)</sup>;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen;
4. ein Nachweis über den Einbau von Sicherheitsgläsern im Türenbereich bzw. den Einbau von Sicherheitsgläsern laut Baubescheid;
5. sofern nicht bereits bei der Baubewilligung vorgelegt, einen Energieausweis;
6. einen Leitungsplan für sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Liegenschaft;
7. die Übernahmeprotokolle für die ordnungsgemäße Ausführung des Schmutz- bzw. Regenwasserkanals sowie der Wasserleitungsanlage;
8. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
9. bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben lediglich die Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers

---

<sup>1)</sup> Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.